

Kleiner Waffenschein

Schreckschuss-, Reizstoffwaffen und Signalwaffen mit PTB-Zeichen, deren Erwerb und Besitz ab 18 Jahren erlaubnisfrei sind, dürfen ab dem 01. April 2003 in der Öffentlichkeit nur noch geführt (getragen) werden, wenn eine Erlaubnis in der Form des Kleinen Waffenscheins durch die zuständige Waffenbehörde erteilt wurde.

Wer Schreckschuss-, Reizstoffwaffen und Signalwaffen in der Öffentlichkeit führt, muss neben dem Kleinen Waffenschein auch seinen Personalausweis oder Pass mitführen. Ein Verstoß gegen diese Regelung stellt eine Straftat dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Voraussetzungen

- Zuverlässigkeit
- körperliche Eignung
- Vollendung des 18. Lebensjahres

Ihre Zuverlässigkeit wird durch das Amt für öffentliche Ordnung überprüft. Für die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins wird eine Gebühr von erhoben.

Merkblatt zum Kleinen Waffenschein

Der Kleine Waffenschein berechtigt zum **Führen** von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen auf öffentlicher Fläche.

Nach § 38 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG) muss, wer eine Waffe führt, den Waffenschein und seinen Personalausweis oder Pass mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf nach § 42 Abs. 1 WaffG **keine** Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes führen.

Der Kleine Waffenschein berechtigt grundsätzlich **nicht zum Schießen** mit einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe. Gemäß § 12 WaffG ist das Schießen außerhalb von Schießstätten ohne Schießerlaubnis unter anderem nur zulässig:

- durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschen-Munition verschossen werden kann
- mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen
- mit Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

-

Der Verlust des Kleinen Waffenscheins ist der zuständigen Waffenrechtsbehörde umgehend schriftlich anzuzeigen.

Das Überlassen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist nur an Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beim Überlassen solcher Waffen sollte der Erwerber auf die Strafbarkeit des Führens ohne Waffenschein auf öffentlicher Fläche hingewiesen werden.

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat gemäß § 36 Abs. 1 WaffG die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.